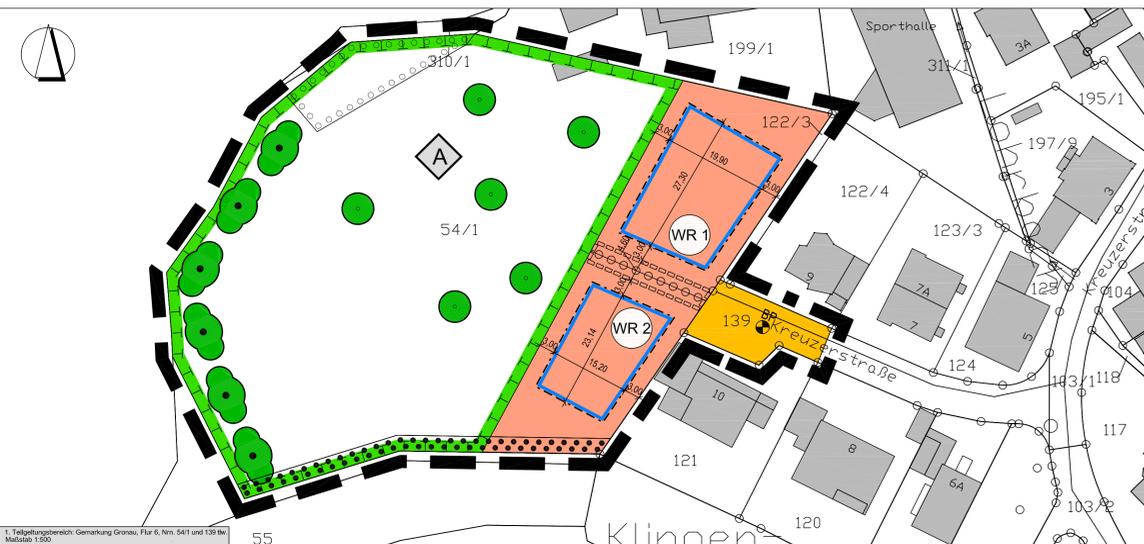


# Bebauungsplan BG 6 "In der Lohrbach" - 7. Änderung

## Gemarkung Gronau, Flur 6, Nrn. 54/1 und 139 tlw. (1. Teilgelungsbereich) sowie Flur 14, Nr. 19/2 tlw. (2. Teilgelungsbereich)

### PLANZEICHNUNG



### NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung			Bauweise	Dachform
	Zahl der Vollgeschosse	GRZ	TWH		
WR 1 Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)	II	0,30	183,80	187,30	SD 28° - 35°
WR 2 Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)	II	0,30	187,00	191,00	SD 28° - 35°

### PLANZEICHENERKLÄRUNG

#### I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB): Reines Wohngebiet (WR) (§ 3 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (vgl. Nutzungsschablone) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO): GRZ Grundflächenzahl, TWH Traufwandhöhe in Meter über Normalnull (m ü. NN), FH Firsthöhe in Meter über Normalnull (m ü. NN)
- Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. d. BauNVO): offen, Baugrenze (§ 23 BauNVO)
- Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB): öffentliche Verkehrsflächen
- Flächen und Maßnahmen zum Schutz vor Erosion und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB): Umgrenzung für Flächen zum Schutz vor Erosion und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB): Entwicklung Ufergehölze und Uferstrandkultur (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

#### II. Hinweise

- Hinweise der Kartengrundlage: vorhandene Gebäude, vorhandene Flurstücksgrenzen, mit Flurstücksbezeichnung
- Sonstige Hinweise: beispielhafte Bemessung [Angaben in Meter]

#### III. Ergänzende Erläuterung zu Höhenfestsetzungen

- Benzupunkt (BP) für Höhenfestsetzungen (Kanaldeckhöhe = 179,33 m ü. NN)

### TEXTTEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN

- Die Traufwandhöhe (TWH) wird bestimmt als das Maß zwischen dem Bezugspunkt und der Schalle der Wand mit der Dachhaut. Die Firsthöhe (FH) wird als der höchste Punkt des Gebäudes bestimmt.
- Zulässige Überschreitung des festgesetzten Maßes der höheren baulichen Anlagen: Die zulässige Höhe baulicher Anlagen darf durch Anlagen oder Bauteile der technischen Gebäudeausrüstung (z. B. Kamine, Antennen etc.) um bis zu 1,00 m überschritten werden.
- Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
  - Bauweise (§ 22 BauNVO): Es gilt die offene Bauweise. Es sind ausschließlich Einzelhäuser zulässig.
  - Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO): Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.
  - Zulässige Überschreitung der zeichnerisch festgesetzten Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO): Eine Überschreitung der Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile (z. B. Treppen, Rampen, Überdachungen, technische Bauteile usw.) ist in geringfügigem Ausmaß zulässig, sofern diese eine Tiefe von 1,50 Meter und eine Einzelbreite von 3,0 Meter nicht überschreiten.
  - Die im Planfestgesetzte, mit Geh- und Fahrrecht zu belastende, Fläche ist von hochbaulichen Anlagen und Baumpflanzungen freizuhalten. Dies gilt auch für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO. Die Errichtung von Stellplätzen ist innerhalb der Geh- und Fahrrecht zu belastenden Fläche zulässig, soweit die Begehrbarkeit des Flurstücks Nr. 54/1 der Flur 6 sowie des Meerbachs gesichert bleibt.
- Mindestmaße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)**
  - Als Mindestgröße für Grundstücke 650 m² zulässig.
- Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**
  - Stellplätze, überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 BauNVO)**
  - Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO: Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind i. S. d. § 23 Abs. 5 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, wenn deren Volumen 30 m³ nicht überschreiten. Die Festsetzung gilt auch für nach Hessischer Bauordnung (HBO) nicht genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen.
- Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6)**
  - Es sind maximal zwei Wohnungen pro Wohngebäude zulässig.
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20)**
  - Für die Beleuchtung der Grundstücksflächen ist ausschließlich insektenfreundliche, nach unten abstrahlende LED-Beleuchtung zu verwenden.
  - Die Verwendung von Kupfer zur Dachblechdeckung, einschließlich der Dachrinnen und Regenfallrohre, als auch zur Fassadengestaltung ist unzulässig.
  - Auf Fläche A ist gemäß Plandarstellung entlang des Bachlaufs ein Uferaum zu entwickeln. Die Fläche ist alle 2 Jahre im Spätsommer zu mähen und darüber hinaus der Eigenentwicklung zu überlassen.
  - Auf Fläche A: Auf Fläche A ist gemäß Plandarstellung eine extensiv gepflegte Wiese zu entwickeln. Die Wiese ist maximal 2 mal jährlich zu mähen, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15. Juni erfolgen darf. Das Mahgut ist abzuräumen. Alternativ kann die Wiese mit Schafen extensiv beweidet werden. Darüber hinaus sind 6 Obstbaum-Hochstämme (StU mind. 8/10) regionaltypischer Sorten zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind zu ersetzen. Von den im Plan dargestellten Pflanzstandorten kann abgewichen werden. Vorhandene Gehölze auf Fläche A sind zu erhalten. Abgänge sind zu ergänzen. Gemäß Plandarstellung ist in Ergänzung zum Bestand ein Bucheneraum zu entwickeln. Der Uferaum ist alle 2 Jahre im Spätsommer zu mähen und ansonsten der Eigenentwicklung zu überlassen. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist auf der gesamten Fläche A nicht zulässig. Die Errichtung von baulichen Anlagen ist auf der gesamten Fläche A nicht zulässig. Eine naturnah modellierte und begrünzte sowie extensiv gepflegte Retentionsmulde ist innerhalb der Fläche A zulässig.

### TEXTTEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN

#### A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
  - Es wird „Reines Wohngebiet“ (WR) im Sinne des § 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.
  - Im Sinne des § 1 Abs. 6 BauNVO sind folgende, nach § 3 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, nicht Bestandteil des Bebauungsplanes:
    - Läden und nicht störende Handwerksbetriebe,
    - sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche usw. sportliche Zwecke.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
  - Das Maß der baulichen Nutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO wird bestimmt durch die in der Nutzungsschablone angegebenen Werte für die zulässigen Obergrenzen der Zahl der Vollgeschosse sowie der Grundflächenzahl (GRZ). Die Nutzungsschablone wird hiermit Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes.
  - Abweichende Bestimmung für die Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl durch bestimmte Anlagen (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO): Die GRZ darf durch die Grundflächen von den in Satz 1 aufgeführten Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu 50 m² überschritten werden.

- B. Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan (§ 9 Abs. 4 BauGB)**
  - Örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 Hessische Bauordnung - HBO)**
    - Als Dachform sind ausschließlich Satteldächer zulässig.
    - Die Dachneigung für alle Wohngebäude wird mit 28° - 35° festgesetzt.
  - Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)**
    - Entlang der öffentlichen Straßenverkehrsfläche sind ausschließlich durchsichtige Einfriedungen in Form von Maschendrahtzäunen oder Stabgitterzäunen bis zu einer Höhe von 1,00 m über Geländeoberkante zulässig. Es ist ein Bodenabstand von mindestens 10 cm einzuhalten.
    - Heckenpflanzungen zur Einfriedung sind ausschließlich aus einheimischen, standortgerechten Gehölzarten, z. B. aus nachstehender Artenliste (Hinweis Teil C) zulässig. Die Verwendung von Thuja- oder Chamaecyparis-Hecken sowie Nadelgehölzen ist unzulässig.
  - Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (§ 81 Abs. 1 Nr. 4 HBO)**
    - Stellplätze / Abstellplätze für Pkw sind mit wasserdurchlässiger oder teilbegrünter Oberfläche (Rasengitter, Breittüppelrasen oder andere versickerungsfähige Materialien) herzustellen, sofern das auf ihnen anfallende Niederschlagswasser nicht anderweitig versickert werden kann.
    - Wasserundurchlässige Oberflächen sind für barrierefreie Stellplätze zulässig. Niederschlagsflächen sind seitlich abzuleiten und zu versickern.
  - Örtliche Bauvorschriften über die Begründung von baulichen Anlagen sowie über die Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksflächen (§ 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO)**
    - Befestigte sowie vollständig versiegelte Flächen sind auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Sofern eine Gefährdung des Grundwassers durch schädliche Einträge ausgeschlossen ist, sind Oberflächenbeläge wasserundurchlässig auszubilden (z. B. Breittüppelrasen, Rasengittersteine etc.).
    - Nicht überbaute Grundstücksflächen sind als Grün- bzw. Hausgartenfläche anzulegen und zu nutzen, soweit sie nicht durch zulässige Zugänge und Zufahrten oder durch zulässige Nebenanlagen in Anspruch genommen werden.
  - Verwertung und Umgang mit Niederschlagswasser (§ 37 Abs. 4 HWG)**
    - Anfallendes, nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser soll nach den Maßgaben des § 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) vorzugsweise innerhalb der privaten Grundstücke versickert oder in den Vorflut (hier: Meerbach) geleitet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Gründe entgegenstehen. Sollten dem wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Gründe entgegenstehen, so kann das Niederschlagswasser in die örtliche Kanalisation geleitet werden.
- C. Hinweise**
  - Denkmalschutz (§ 21 HDSchG)**
    - Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundamente, z. B. Scherben, Steingeräte, Kleinstreife entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen.
  - Schutz von Versorgungsleitungen**
    - Vor der Ausführung von Bauvorhaben oder Pflanzarbeiten im Nahbereich der Straßen haben sich der Bauherr oder dessen Bauherrn über die genaue Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen bei den Versorgungsunternehmen zu informieren um Beschädigungen am Kabel- und Leitungsbestand zu vermeiden. Die erforderlichen Sicherheitsabstände zu bestehenden Leitungen sind bei Baumpflanzungen zu beachten. Bei Unterschreitung eines Abstandes von 2,50 m zu bestehenden Versorgungsleitungen sind bei Neupflanzung von Bäumen geeignete Schutzmaßnahmen nach geltender technischer Norm zu treffen. Bei Neuverlegung von Versorgungsleitungen durch Versorgungsunternehmen im Bereich bestehender Bäume sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die Versorgungssträger zu erörtern. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Zur Versorgung der neu geplanten Wohneinheiten mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.
  - Brand- und Katastrophenschutz**
    - Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine Löschwasserversorgung von 48 m³/h bei mindestens 1,5 Bar Fließdruck erforderlich. Die Löschwassermenge muss für eine Löschzeit von mindestens 2 Stunden aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz zur Verfügung stehen.

- Die Wasserversorgung über das örtliche Wasserversorgungsnetz nicht möglich, sind alternative Löschwasservorrichtungen vorab mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Bergstraße abzustimmen.**
- Bodenschutz**
  - Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Werden diese festgestellt, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt (Dezernat 41.5), zu informieren. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen. Der Oberboden von Flächen, die durch Baumaßnahmen verändert werden, ist gem. DIN 18300 und DIN 18915 zu behandeln und möglichst vor Ort einer Wiederverwendung zuzuführen.
- Verwendung von Niederschlagswasser**
  - Die Verwertung kann durch geeignete Bewirtschaftungsanlagen, z. B. nach Merkblatt ATV-DWVK M 163 und Arbeitsblatt DWA-A 138, in Mulden oder Mulden-Rigolen-Systemen gesammelt und der Versickerung zugeführt werden.
  - Sollte ein Zisternensystem für die Zwischenspeicherung von Niederschlagswasser zum Einsatz kommen, ist dieses aufrechtzuerhalten.
  - Bei einer gezielten Versickerung von Niederschlagswasser soll ein entsprechender Antrag bei der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Bergstraße eingereicht werden.
  - Wird eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück vorgesehen, so ist vorab zu prüfen, ob eine Versickerung auf den Grundstücken aufgrund der hydrologischen Gegebenheiten möglich ist. Die für eine Versickerung erforderlichen Durchlässigkeitsbeiwerte und Sickerstrecken müssen am Standort vorliegen.
- Pflanzenlisten**
  - Die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sollte mit standortgerechten Arten (beispielhaft gemäß nachstehender Pflanzenliste) zu erfolgen.

Bäume:	Sträucher:	Berberitze
<i>Acer campestre</i>	<i>Berberis vulgaris</i>	Kornelrösche
<i>Acer platanoides</i>	<i>Cornus mas</i>	Roter Hahnenklee
<i>Acer pseudoplatanus</i>	<i>Cornus sanguinea</i>	Haselnuss
<i>Betula pendula</i>	<i>Corylus avellana</i>	Wildrosen-Arten
<i>Caprinus betulus</i>	<i>Hamamelis</i>	Heckenkirsche
<i>Castanea sativa</i>	<i>Lonicera xylosteum</i>	Schlehe
<i>Prunus sibirica</i>	<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Prunus padus</i>	<i>Prunus spinosa</i>	Hundrose
<i>Prunus avium</i>	<i>Rosa canina</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sorbus aucuparia</i>	<i>Sambucus nigra</i>	Mehlsäuer
<i>Salix caprea</i>	<i>Sorbus aria</i>	Besenginster
<i>Sorbus aucuparia</i>	<i>Sorbus ssp.</i>	
<i>Tilia cordata</i>	<i>Salix viminalis</i>	
<i>Tilia platyphyllos</i>	<i>Salix viminalis</i>	
<i>Juglans regia</i>	<i>Salix viminalis</i>	
alle, regionale Obstbaumsorten (Hochstämme)		

- Die Entwurfphase der Bauplanung ist durch die Bauherrn jedoch nicht, sich vor Beginn der Entwurfphase die Bauplanung zu informieren und Auskunft über eine mögliche Munitionbelastung einzuholen. Erforderlichenfalls ist vor Baubeginn das Baufeld durch eine systematische Flächenanalyse zu untersuchen. Soweit im Zuge von Bauarbeiten ein kampfmittelverdrängender Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.**
- Artenschutz**
  - Bei der Umsetzung des Bebauungsplans oder auch bei späteren Abriss-, Umbau oder Sanierungsarbeiten darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (z. Z. § 44 BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 und 71 a BNatSchG. Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten unabhängig davon, ob die bauliche Maßnahme genehmigungspflichtig ist oder nicht.
  - Auf die Erfordernis einer möglichen Ausnahme genehmigung von den Verboten des § 44 BNatSchG bei Vorliegen artenschutzrechtlicher Belange wird hingewiesen.
  - Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Brut- und Setzzeit zwischen dem 01. Oktober eines Jahres und dem 28. Februar des Folgejahres erfolgen.
  - Installation von Nisthilfen und Fledermausquartieren. Es wird empfohlen, in den Freiflächen bzw. im Fassaden- und im Dachbereich der Gebäude Nisthilfen für heimische Vogelarten und Fledermauskästen bzw. Quartiersteine zu installieren, um die Habitatqualität der Fläche zu fördern und die Vernetzung zwischen bestehendem Siedlungsbereich und siedlungsnahen Freiflächen zu fördern.
- Grundwasser**
  - Zur Vermeidung von Setzrisschäden bzw. Vernässungsschäden sollten die Grundwasserflurabstände ermittelt werden. Zur Berücksichtigung der bei weiteren Planung sollte ein Gutachten der Grundwasserzustände (minimal und maximal zu erwartende Grundwasserstände) erstellt werden.
  - Eine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers durch die Versickerung von Niederschlagswasser sollte ausgeschlossen werden. Zu beachten sind bei Planungen das Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ sowie das Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“. Die Mächtigkeit des Sickertraums sollte, bezogen auf den höchst gemessenen Grundwasserstand mindestens 1 Meter betragen.

### VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellungsvermerk (§ 2 Abs. 1 BauGB):** Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 15.12.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.01.2017 öffentlich bekannt gemacht.
  - Vermerk über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB):** Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 15.12.2016 den Bebauungsplan mit Begründung gebilligt und als Vorrent für Durchführung der frühzeitigen Beteiligung beschlossen. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung des Vorrents zum Bebauungsplan mit Begründung fand in der Zeit vom 16.01.2017 bis einschließlich 16.02.2017 statt. Auslegungsort und -ort wurden am 14.01.2017 öffentlich bekannt gemacht.
  - Vermerk über die frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB):** Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, denen Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 16.01.2017 unterrichtet und mit Fristsetzung bis einschließlich 16.02.2017 zur Äußerung aufgefordert.
  - Abwägungsvermerk:** Die Stadtverordnetenversammlung hat die aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Anregungen in ihrer Sitzung am 29.06.2017 geprüft und herüber beschlossen. Von Seiten der Öffentlichkeit sind im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) keine Stellungnahmen mit Hinweisen oder Anregungen eingegangen. Das Ergebnis wurde den Anregungsträgern mitgeteilt.
  - Vermerk über die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB):** Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.06.2017 den Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und Anlagen gebilligt und als Entwurf für Durchführung der förmlichen Beteiligung beschlossen. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans wurde am 14.07.2017 öffentlich bekannt gemacht. Das Ergebnis wurde den Anregungsträgern mitgeteilt. Die öffentliche Auslegung wurde am 17.07.2017 öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung, Umweltbericht und Anlagen hat in der Zeit vom 29.07.2017 bis einschließlich 29.08.2017 öffentlich ausgelegt.
  - Vermerk über die förmliche Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB):** Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, denen Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 20.07.2017 und mit Fristsetzung bis einschließlich 25.08.2017 um Stellungnahmen gebeten und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.
  - Abwägungsvermerk:** Die Stadtverordnetenversammlung hat die aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) abgegebenen Anregungen in ihrer Sitzung am 14.12.2017 geprüft und herüber beschlossen. Von Seiten der Öffentlichkeit sind im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) keine Stellungnahmen mit Hinweisen oder Anregungen eingegangen. Das Ergebnis wurde den Anregungsträgern mitgeteilt.
  - Vermerk über den Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB):** Die Stadtverordnetenversammlung hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 als Sitzung beschlossen und die Begründung mit Anlagen gebilligt.
- Es wird bestätigt, dass der Planinhalt unter Beachtung der vorstehenden Verfahrensschritte mit den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt. Die Sitzung über den Bebauungsplan, bestehend aus öffentlichen Festsetzungen und Begründung mit Anlagen sowie dem Umweltbericht, über Bestands- und Maßnahmenkarte, wird hiermit ausgeteilt.
- Magistrat der Stadt Bensheim, Bensheim, den 15.08.2018
- L.S. Schwitz  
Erster